



Die Wachstumsverordnung: Wesentliche Inhalte - Nr. 5/2019

24. Mai 2019

Mit Wirkung 1. Mai 2019 ist das G.D Nr. 34/2019 sog. „decreto crescita“ in Kraft getreten. In der Folge werden die steuerrechtlichen Neuerungen kurz beschrieben.

Das Dekret befindet sich aktuell im Zuge seiner Umwandlung in ein Gesetz, wobei einige Bestimmungen auch abgeändert werden könnten.

“Super-ammortamento” Neuaufgabe

Die mit Ende 2018 ausgelaufene Sonderabschreibung von 130 Prozent für den Ankauf neuer abschreibbarer Anlagegüter wird mit Wirkung 1. April 2019 wieder eingeführt. Es gilt der gleiche sachliche Anwendungsbereich, allerdings mit einer Schwelle von 2,5 Millionen Euro. Ausgenommen sind Personenfahrzeuge und Anlagegüter mit einem Abschreibesatz von weniger als 6,5 Prozent.

Die Sonderabschreibung besteht in einer Erhöhung der steuerlichen Anschaffungskosten um 30 Prozent.

Steuersenkung für wiederinvestierte Gewinne (die sog. “Mini- IRES”)

Die Bestimmungen zur sog. “Mini-IRES” – jener Begünstigung, welche ab dem Jahr 2019 die ACE ersetzt – werden abgeändert. Die Begünstigung sieht einen reduzierten Einkommensteuersatz auf Gewinne vor, die nicht ausgeschüttet, sondern einer Rücklage zugewiesen werden. Die Begünstigung betrifft sowohl IRES-Zahler (Kapitalgesellschaften, gewerbliche Körperschaften etc.) als auch IRPEF-Zahler mit unternehmerischer Tätigkeit (also Einzelunternehmen, OHGs und KGs) mit ordentlicher Buchführung.

Der IRES/IPREF-Satz für die nicht ausgeschütteten Gewinne wird schrittweise um die angeführten Prozenpunkte vermindert:

- um 1,5 Prozentpunkte im Jahr 2019;
- um 2,5 Prozentpunkte im Jahr 2020;
- um 3 Prozentpunkte im Jahr 2021.

Mit einer Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen werden die Durchführungsbestimmungen erlassen.

Erhöhung Abzug der GIS

Die effektiv gezahlte Gemeindeimmobiliensteuer GIS durfte bisher im Ausmaß von 20% für die Zwecke der Einkommenssteuer (IRES und IRPEF) abgezogen werden.

Die Abzugsfähigkeit wird nun schrittweise wie folgt erhöht:

- für 2019 auf 50 Prozent;
- für 2020 und 2021 auf 60 Prozent;
- ab 2022 auf 70 Prozent.

Der Abzug betrifft nur die betrieblichen Immobilien.



Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2019 – Nr. 2/2019

8. Januar 2018

Registersteuer Bauunternehmen

Für Bauunternehmen, welche gesamte Gebäude erwerben, um diese abzubauen und wiederaufzubauen (Energieklasse A), wird die Register-, Hypothekar- und Katastersteuer auf jeweils Euro 200 festgelegt. Der Abbruch, Wiederaufbau und Verkauf der Baueinheiten muss innerhalb von zehn Jahren erfolgen.

Falls die neu errichtenden Liegenschaften nicht innerhalb von 10 Jahren veräußert werden, müssen die ordentlichen proportionalen Gebühren mit Strafaufschlag von 30% und Zinsen nachgezahlt werden.

Die Begünstigung gilt ab 1.5.2019 und bis zum 31.12.2021

Erhöhung Investitionsbetrag für Sabatini-Förderung

Für den Ankauf von neuen Maschinen und Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen und sonstigen betrieblichen Anlagegütern mittels Darlehen oder Leasing können Unternehmen um einen Investitionszuschuss ansuchen (Sabatini-ter).

Der maximale Investitionsbetrag, für welchen die Sabatini-Förderung in Form eines Beitrages beansprucht werden kann, wird von Euro 2 Mio. auf Euro 4 Mio. angehoben, während der Mindestinvestitionsbetrag unverändert bei Euro 20.000 bleibt. Für kleinere Investitionen bis zu Euro 100.000 werden die Auszahlungsmodalitäten vereinfacht.

Veröffentlichung von Beiträgen und Förderungen

Zuschüsse, Förderungen und andere Beihilfen, welche von der öffentlichen Hand bezogen werden, unterliegen ab 2019 der Offenlegungspflicht. Unternehmen, welche zur Hinterlegung des Jahresabschlusses verpflichtet sind, müssen dieser Informationspflicht im Anhang nachkommen, während Einzelunternehmen, Freiberufler und Personengesellschaften eine diesbezügliche Veröffentlichung innerhalb 30. Juni des Folgejahres auf Ihrer Homepage oder ähnlichen Portalen machen müssen.

Meldepflichtig sind alle effektiv im vorherigen Kalenderjahr kassierten Beiträge und Förderungen, sofern diese in Gesamtsumme den Betrag von Euro 10.000 übersteigen.

Für 2019 sind keine Verwaltungsstrafen vorgesehen. Ab 2020 ist eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1 Prozent der erhaltenen Zuschüsse mit einem Minimum von Euro 2.000 vorgesehen, sofern die Offenlegung innerhalb von 90 Tagen ab der Beanstandung nachgeholt wird. Kommt man dieser verspäteten Offenlegung auch nicht nach, so wird der gesamte Beitrag widerrufen.



Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2019 – Nr. 2/2019

8. Januar 2018

Steuerguthaben für die Teilnahme an "internationalen Messen"

Es wird ein neuer Steuerbonus in Höhe von 30 Prozent für die Beteiligung an Messen im Ausland eingeführt. Begünstigt sind Ausgaben bis zu einem Betrag von Euro 60.000 für die Anmietung uder Flächen, den Aufbau der Stände sowie für Werbung und Promotion. Das Steuerguthaben kann ausschließlich per Vordruck F24 verrechnet werden. Die Einzelheiten werden mit Durchführungsverordnung geregelt.

Pauschalbesteuerte Kleinstunternehmer und Freiberufler mit Personal

Die pauschalisierten Kleinstunternehmer und Freiberufler („forfetari“), welche lohnabhängige Mitarbeiter beschäftigen, müssen als Steuersubstitut die Lohnsteuern einbehalten und einzahlen. Anfänglich war hierfür eine Befreiung vorgesehen.
